

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Evangelischer Verein für  
Innere Mission  
Ludolfusstraße 2 - 4  
60487 Frankfurt am Main

**EINGEGANGEN**  
03. Sep. 2020  
rhotert & PARTNER GbR  
Rechtsanwälte Notar

Auskunft erteilt Herr Ricken	Zimmer 2.041
Telefon Durchwahl (069) 212-47611	Fax (069) 212-9742719
E-Mail allgemeine-gefahrenabwehr@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen 27.08.2020	Unsere Zeichen 32.22.123 ri
Datum 27.08.2020	

### B e s c h e i n i g u n g

über die vertretungsberechtigten Personen des  
„Evangelischer Verein für Innere Mission“

Es wird hiermit aufsichtsbehördlich bescheinigt, dass der „**Evangelischer Verein für Innere Mission**“ ein rechtsfähiger Verein ist, dem die Rechte einer juristischen Person durch allerhöchsten Erlass am 13.09.1897 verliehen wurden.

Gemäß § 17 der gültigen Satzung wird der Verein nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder rechtlich vertreten. Der Verein wird unter seinem Namen unter Hinzufügung der Namensunterschriften der Vertretungsberechtigten gezeichnet.

Der Vorstand setzt sich mit der Wahl in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2017 seit dem 01.01.2018 wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglied:

**Herrn Martin Barschke** – wohnhaft: Am  
Hübenbusch 25, 65812 Bad Soden

Vorstandsmitglied:

**Herrn Holger Hothum** – wohnhaft: Kirchstraße 13,  
65589 Hadamar

Hausanschrift:  
Kleyerstraße 86  
60326 Frankfurt am Main  
RMV-Haltestelle Ordnungsamt  
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de  
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Hotline:  
Tel.: 069 212-44422  
Fax: 069 212-44423

Sprechzeiten:  
Mo.: 08.00–13.00 Uhr  
Mi.: 07.30–15.00 Uhr  
Do.: 13.00–18.00 Uhr  
Fr.: 07.30–12.00 Uhr

Nach Terminvereinbarung:  
Mo.: 13:00 – 18:00 Uhr  
Do.: 08:00 – 13:00 Uhr

**Gebührenfestsetzung:**

Für diese Amtshandlung wird aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2013 (GVBl. 2013, 410) in der zurzeit gültigen Fassung eine Gebühr in Höhe von

**92,00 EUR**

festgesetzt. Die Gebühren wurden mit Bescheinigung vom 03.01.2018 bereits festgesetzt und beglichen.

Diese Bescheinigung wurde zur Vorlage einer Kaufabwicklung lediglich neu ausgestellt. Eine Prüfung war daher nicht notwendig, somit waren keine erneuten Kosten festzusetzen.

**Hinweise:**

Kosten (Gebühren, Auslagen, Kosten der Ersatzvornahme) sind gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO auch im Fall eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage in der angegebenen Frist zu zahlen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt (auf Ihre Kosten) die Beitreibung der Kostenschuld im Verwaltungszwangsverfahren. Dies verursacht wiederum Kosten, die von Ihnen zu tragen sind.

Bleibt ein Widerspruch vollständig oder teilweise erfolglos oder wird er nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, werden Kosten nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes mit Kostenbescheid durch die Widerspruchsbehörde erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



(Ricken)  
Büroangestellter



